
Datum: 28.04.2020
Gericht: Verfassungsgerichtshof NRW
Spruchkörper: VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VerfGH 22/20.VB-3
ECLI: ECLI:DE:VFGHNRW:2020:0428.VERFGH22.20VB3.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:
Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

- Gründe:** 1
1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des 2
Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG)
vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1
des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV.
NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.
- Sie genügt nicht den Begründungsanforderungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 i. V. m. 3
§ 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 VerfGHG. Die Umstände, die zur Verweisung der
Beschwerdeführer aus der Notunterkunft geführt haben, sind nicht hinreichend
nachvollziehbar. Das gilt auch, soweit die Beschwerdeführer darüber hinaus eine willkürliche
und menschenunwürdige Behandlung durch die Stadt Bad Honnef rügen.
- Überdies ist nicht erkennbar, dass sie den Rechtsweg erschöpft haben (vgl. § 54 Satz 1 4
VerfGHG). Es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, die ein Absehen von der
Rechtswegerschöpfung angezeigt sein lassen könnten.
2. Ihre Auslagen sind den Beschwerdeführern nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht 5
eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des
Beschwerdeführers vor.
-

